Formblatt II.1: **Kenntnisnahme**

Name/n und Vorname/n der/des Erziehungsberechtigten				
betrifft die Schülerin/den Schüler		geboren am:		
Kenntnisnahme der Mitteilungspflicht bei Infektionskrankheiten				
☐ Ich bin über das Infektionsschutzgesetz informiert worden und werde meiner Informationspflicht nachkommen.				
Information zur Aufsic	<u>:htsverordnung</u>			
☐ Ich habe die Auszüge der Aufsichtsverordnung zur Kenntnis genommen.				
	tionen zur Schulbuchausleihe zur Ker	nntnis genommen.		
Vorgehensweise im K				
beginn die Lehrkräfte meines Kindes. (Wenn die Schule nu Entschuldigung in Sc	ur mündlich bzw. telefonisch informier chriftform notwendig.) über den verpassten Unterrichtsstoff u	über die Abwesenheit t wurde, ist zusätzlich eine		
<u>Beurlaubungen</u>				
☐ Ich habe die Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis				

<u>Schulwegplan</u>		
☐ Ich habe den Schulwegplan aus Schulweg informiert.	sgehändigt bekommen und bii	n über den sicheren
Aushändigung der Schulordnun	<u>ng</u>	
Ich habe die Schulordnung erhalten und nehme die aufgestellten Regeln zur Kenntnis. Ich werde die Regeln mit meinem Kind besprechen und auf deren Einhaltung achten.		
_		
	Unterschrift der/des Sorgeberechtigten	Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Formblatt II.2: Datenschutz Teil 2

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten, Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern

Name, '	Vorname des Kindes:	
Geburts	sdatum:	
I.) Anf	fertigen von F	oto- und Videoaufzeichnungen
	it willige ich/wil schen Zwecker	igen wir in die Anfertigung von Foto- und Videoaufzeichnungen zu n ein:
OJa	ONein	→ Fotos
OJa	ONein	→ Videoaufzeichnung
2.) Ver	öffentlichung	von personenbezogenen Daten/Fotos/Videos
Hierm	it willige ich/will	igen wir in die Veröffentlichung der oben angegebenen Medien ein:
OJa	ONein	→ Nutzung zu Unterrichtszwecken innerhalb der Lerngruppe und bei lerngruppeninternen Veranstaltungen
OJa	ONein	→ Nutzung für Aushänge und Infostände an der Schule
○Ja	ONein	→ Veröffentlichung und Weitergabe innerhalb der Lerngruppe (an die Familien der Kinder)
OJa	ONein	→ örtliche Tagespresse
OJa	ONein	→ auf der Homepage der Schule (Fotos ohne Angabe des Namens)
und n ohne nicht alphal	icht an Dritte t Vergütung und entstellend ist	Fotos und Filmen werden nur innerhalb des Unterrichts verwendet übermittelt. Die Rechteeinräumung an den Fotos und Filmen erfolgt umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung Klassenfotos werden, soweit es vorgesehen ist, lediglich mit menslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine gefügt.

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Anlage II.1:

<u>Datenschutz</u> Teil 1 Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten, Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern

Sehr geehrte Eltern,

zu verschiedenen schulischen Zwecken möchte die Schule personenbezogene Daten verarbeiten. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Veröffentlichende Schule:

Name der Schule	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail-Adresse	
Datenschutzbeauftragte/ Datenschutzbeauftragter der Schule	
E-Mail-Adresse	

Informationen der Schule:

1.) Ziel und Zweck der Daten- bzw. Bildverarbeitung

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder ein "Tag der Offenen Tür" in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen. Die Schulleitung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung und die Einwilligung hierzu absolut freiwillig sind und dass personenbezogene Daten nicht ohne Ihre Einwilligung eingestellt werden.

2.) Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten – hierunter fallen auch digitale Fotos – jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte "Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

3.) Freiwilligkeit, Widerruf, Löschung

Alle Einwilligungen sind freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem eventuellen späteren Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen keine Nachteile.

Die Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Daten(-arten), Fotos oder Videos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ausnahme: Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht.

Gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

gez. Schulleitung

Anlage II.2:

Gemeinsam vor Infektion schützen (RKI, Stand 1/2014)

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/- ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien
- Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Maserr
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes h\u00e4morrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Anlage II.3:

Auszüge aus der Aufsichtsverordnung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Verordnung gilt an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.
- (2) Die Aufsicht soll die Schülerinnen und Schüler vor Körper- und Sachschäden bewahren und verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden. Sie hat die Erziehung zur Selbstständigkeit zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Situation anzupassen. Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.

§ 4 Grenzen der Aufsicht

(2) Eine Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler von der Klasse oder Gruppe entfernt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Schulgelände entfernt, es sei denn, sie oder er begibt sich damit auf einen Unterrichtsweg. Den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist diese Regelung in geeigneter Form bekannt zu geben, wenn die Schülerinnen und Schüler eingeschult oder auf andere Weise erstmalig in hessische Schulen aufgenommen werden. Die Gesamtkonferenz legt eine geeignete Vorgehensweise fest für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Unterrichtsraum oder den außerschulischen Unterrichtsort unerlaubt verlässt, wobei insbesondere Schulform, Alter und Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen sind.

§ 11 Aufsicht auf Schulwegen

(1) Auf dem Schulweg unterliegen minderjährige Schülerinnen und Schüler der Aufsicht der Eltern.

Information zur Schulbuchausleihe

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit bekommt Ihr Kind von der Schule Schulbücher für einen zeitlich befristeten Gebrauch gestellt.

Bei Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust dieser ist ein Schadenersatz durch die Erziehungsberechtigten zu leisten.

Um dies zu verhindern, sollten Sie die Schulbücher gleich nach Erhalt mit Klarsichthüllen oder ähnlichen schützenden Hüllen versehen (bitte verwenden Sie keine Klebefolien).

Achten Sie bitte auf einen pfleglichen Umgang mit den Schulbüchern, damit auch den nächsten Lernenden adäquate Lernmittel zur Verfügung gestellt werden können.

Auch ausgeliehene Bücher aus der Schulbücherei sind sorgsam zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben.

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für alle Schülerinnen und Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern oder Vergünstigungen zu nutzen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für Beurlaubungen bis zu 2 Tagen ist die Klassenlehrerkraft zuständig.

Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien trifft die Schulleitung die Entscheidung.

In Verbindung mit Ferien muss der Antrag spätestens 4 Wochen vor Beurlaubungsbeginn (wenn die Beurlaubung vor den Ferien sein soll) bzw. 4 Wochen vor Ferienbeginn (wenn die Beurlaubung direkt nach den Ferien stattfinden soll) schriftlich gestellt werden. Die Gründe für die Beurlaubung sind zu erläutern.

Der Beurlaubungsantrag wird in die Schülerakte aufgenommen.